

# STATUTEN

des Vereins

"MBSR-MBCT VEREINIGUNG ÖSTERREICH"

## *§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich*

1. Der Verein führt den Namen "MBSR-MBCT VEREINIGUNG ÖSTERREICH".
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
3. Die Errichtung von Zweigstellen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

## *§ 2. Zweck*

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
  1. 1. Förderung der Bekanntheit und Anwendung der von Prof. Dr. Jon Kabat-Zinn entwickelten Methode "MBSR" (Mindfulness Based Stress Reduction), dem daraus von den Verhaltenspsychologen Prof. Mark Williams, Dr. John Teasdale und Prof. Zindel Segal weiterentwickelten Trainingsprogramms "MBCT" (Mindfulness Based Cognitive Therapy) und daraus abgeleiteten methodisch fundierten Verfahren im deutschsprachigen Raum.
  1. 2. Interdisziplinäre wissenschaftliche Forschung von, Schulung, Aus- Fort- und Weiterbildung in MBSR, MBCT und daraus abgeleiteten methodisch fundierten Verfahren.
2. Die Forschung und praktische Arbeit des Vereins orientiert sich an den ethischen Richtlinien sowie den Qualitäts- und Qualifikationsstandards von weltweit führenden Forschungs- und Ausbildungsinstituten für MBSR, MBCT und daraus abgeleiteten methodisch fundierten Verfahren.
3. Der Verein ist Ansprech- und Verhandlungspartner für alle Vereinbarungen, die mit Krankenkassen und anderen Rechtsträgern im Gesundheitswesen hinsichtlich der Aufnahme von MBSR, MBCT und daraus abgeleiteten methodisch fundierten Verfahren getroffen werden. Dies bezieht sich auf die Aufnahme in den Leistungskatalog dieser Institutionen.
4. Insbesondere wirkt der Verein als Berufsvereinigung für in Österreich tätige professionell praktizierende Lehrerinnen und Lehrer für MBSR, MBCT und daraus abgeleiteten methodisch fundierten Verfahren. Er soll auch die Tätigkeit und Kooperation von „MBSR-Verband Austria“ und „MBSR-MBCT Österreich“ sowie die Bildung von entsprechenden regionalen Netzwerken fördern und unterstützen.

## *§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks*

1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
  1. 1. Schaffen eines Forums für alle an MBSR, MBCT und anderen daraus abgeleiteten methodisch fundierten Verfahren Interessierte.
  1. 2. Des Weiteren dient der Verein als Informations- und Koordinationsforum für Praxis, Fort- und Weiterbildung, Vorträge, Tagungen, Symposien, Lehrveranstaltungen, Seminare, Veröffentlichungen und Qualitätssicherung sowie für die fachliche und öffentliche Diskussion von MBSR, MBCT und daraus abgeleiteten methodisch fundierten Verfahren.

1. 3. Einrichtung von Kommunikations- und Arbeitsräumen.

1. 4. Errichtung einer bedarfsorientierten Organisations-, Kontakt- und Servicestelle für ordentliche Mitglieder.

1.5. Das Unterrichten von Menschen in MBCT und anderen aus MBCT und / oder MBSR abgeleiteten Verfahren sowie in anderen methodisch fundierten achtsamkeitsbasierten Verfahren zur Behandlung krankheitswertiger Störungen, stellt eine medizinische, psychologische oder psychotherapeutische Therapie und Beratung dar und wird ausschließlich von dafür qualifizierten Personen in Übereinstimmung mit den im Gesundheitswesen bestehenden Gesetzen (Ärztegesetz 1984, Psychotherapiegesetz BGBL 1990/361, Psychologengesetz BGBL 1990/360 etc.) ausgeübt.

1.6. Der Verein bemüht sich um die Aufnahme von MBSR, MBCT, daraus abgeleiteten Verfahren sowie von anderen methodisch fundierten achtsamkeitsbasierten Verfahren in den Leistungskatalog der öffentlichen und privaten Träger des Gesundheitswesens in Österreich.

1. 7. Website.

1. 8. Verarbeitung der Namen und Adressen der Mitglieder und Interessenten mit Hilfe von EDV.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

2. 1. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Fundraising, Verkauf von Werbeträgern, Förderungen, Vermächtnisse, Selbstkostenbeiträge, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.

2. 2. Erträge aus schriftlichen Unterlagen zu Vorträgen und Seminaren, Mitteilungsblättern, aus Anteilen am Erlös der vom Verein herausgegebenen Publikationen.

2. 3. Erlöse aus Vortrags-, Seminar- und Bildungsangeboten, Schulungen, Aus- Fort- und Weiterbildungen in MBSR und MBCT, daraus abgeleiteten Verfahren sowie anderen methodisch fundierten Verfahren; weiters aus Forschungsaufträgen und Lehre.

#### ***§ 4. Vorgehensweise bei Vertragsabschlüssen***

1. Vorgehensweise bei Vertragsabschlüssen mit Versicherungen, Krankenkassen und anderen Rechtsträgern im Gesundheitswesen hinsichtlich der Aufnahme von MBSR, MBCT und daraus abgeleiteten methodisch fundierten achtsamkeitsbasierten Verfahren in den Leistungskatalog dieser Institutionen:

1.1. Primär werden Verträge angestrebt, die von allen MBSR-LehrerInnen unabhängig von weiteren Ausbildungen gleichermaßen genutzt werden können, sodass keine Berufsgruppe der MBSR-LehrerInnen diskriminiert wird.

1.2. Über diese Verträge hinaus, die von allen Mitgliedern genutzt werden können, können in derselben Institution weitere Verträge abgeschlossen werden, wobei eine bestimmte Qualifikation erforderlich sein kann. Wenn das Abschließen eines allgemeinen Vertrages nicht möglich ist, werden Verträge für Mitglieder, die zusätzliche Qualifikationen haben (wie z. B. Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten), angestrebt.

1.3. Werden MBSR, MBCT oder andere methodisch fundierte achtsamkeitsbasierte Verfahren in einem medizinischen Kontext ausgeübt, der eine zusätzliche Qualifikation erfordert, so ist es in diesem Fall möglich, Verträge abzuschließen, die nur von Mitgliedern mit der geforderten Qualifikation genutzt werden können (z.B. in Kliniken, psychosomatische Einrichtungen, etc.).

### **§ 5. Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

### **§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die folgende Kriterien erfüllen:

1.1. Aufnahme durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

1.2. Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern.

1.3. Im Fall physischer Personen Erfüllung eines der folgenden Kriterien:

1.3.1. Das Absolvieren der drei Grundmodule der MBSR LehrerInnenausbildung beim OASIS-Institut des „Center for Mindfulness in Medicine, Health Care and Society“ der „University of Massachusetts Medical School“, USA; im Fall von MBCT LehrerInnen die Absolvierung einer anerkannten MBCT-LehrerInnenausbildung nach den Kriterien von Prof. Mark Williams.

1.3.2. Das Absolvieren einer Ausbildung für MBSR und/oder MBCT bzw. daraus abgeleiteten methodisch fundierten Verfahren in einer vom Verein anerkannten Ausbildungsinstitution.

1.3.3. Tätigkeit in der Entwicklung methodisch fundierter achtsamkeitsbasierter Verfahren in Forschung und Lehre in Verbindung mit langjähriger Achtsamkeits-Praxis.

2. Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich für die Arbeit des Vereins interessieren und sie unterstützen.

3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme der Mitglieder aller Kategorien geschieht durch Vorstandsbeschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen eine eventuelle Nichtaufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an die ordentliche Vollversammlung zulässig, sofern diese Berufung von einem ordentlichen Mitglied mitvertreten wird.

5. Vor Entstehung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.

### **§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. freiwilligen Austritt, der nur mit dem 31.12. jeden Jahres erfolgen kann und dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen ist. Eine verspätete Anzeige ist erst beim nächsten Austrittstermin wirksam.

2. Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten. Die endgültige Entscheidung darüber fällt die Vollversammlung bei ihrer darauf folgenden Sitzung. Inzwischen ruht die Mitgliedschaft.

3. Streichung, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

4. Tod von physischen Personen (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).

### **§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Qualifikationen in Anspruch zu nehmen und nach Maßgabe der Möglichkeiten zu benutzen. Die Kontakt- und Servicestelle für Vereinsmitglieder, die MBSR, MBCT, daraus abgeleitete Verfahren bzw. andere methodisch fundierte Verfahren anbieten, kann von diesen nur im Rahmen ihrer Befugnisse in Anspruch genommen werden.

2. Das Stimmrecht in der Vollversammlung und das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, der Sitz auf Verlangen auch allen anderen Mitgliedern.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag sowie sonstige Beiträge und Zahlungen laut jeweiligem Beschluss der Vollversammlung zum vorgeschriebenen Fälligkeitstermin zu bezahlen.

4. Für selbständige Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern, die im Rahmen des Vereins angekündigt werden, haften die jeweiligen Vereinsmitglieder. Die AGB für Veranstaltungen der Vereinsmitglieder haben bei diesen aufzuliegen.

### **§ 9. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§ 10 und 11), der Vorstand (§ 12, 13 und 14), der wissenschaftliche Beirat (§ 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

### **§ 10. Die Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer StellvertreterIn, oder - wenn kein/keine StellvertreterIn ernannt wurde - vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands, der RechnungsprüferInnen oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder (in diesem Fall binnen 4 Wochen zwingend) einberufen werden. In beiden Fällen sind alle Mitglieder spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

2. Anträge zur Vollversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein. Über ihre fristgerechte Einbringung wird vom Vorstand bei der Vollversammlung befunden.

3. Bei Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern ist auch eine Konferenzschaltung über Telefon o. ä. sowie Briefwahl und Stimmübertragung zulässig, wenn die Verständlichkeit der zu klärenden Fragen gewährleistet ist.

4. Die Tagesordnung kann während der Vollversammlung selbst erweitert werden mit Ausnahme einer Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und einer Änderung der Statuten.

5. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Als anwesend sind auch Mitglieder zu werten, die über elektronische Nachrichtenvermittlung am Gespräch teilnehmen oder ihre Stimme schriftlich delegiert haben. Ist die erforderliche 2/3 Anwesenheit aller ordentlichen Mitglieder nicht gegeben, findet die Vollversammlung eine halbe Stunde später mit voller Beschlussfähigkeit und ungeachtet der Anzahl der Anwesenden statt, wenn die Mehrheit des Vorstands anwesend ist.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in den vorliegenden Statuten nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen. Wahlen in Funktionen sind nur mit 2/3 Mehrheit möglich, Abwahlen und/oder Änderungen der Statuten mit 4/5 Mehrheit.

7. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, bestimmt die Vollversammlung ein ordentliches Mitglied. Das Beschlussprotokoll ist von dem/der SchriftführerIn oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter zu führen und binnen 3 Wochen allen Mitgliedern in Kopie zu übermitteln. Ist auch der/die StellvertreterIn des/der Schriftführer/s/in verhindert, dann bestimmt die Vollversammlung ein ordentliches Mitglied für diese Aufgabe.

### ***§ 11. Aufgaben der Vollversammlung***

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über Maßnahmen und Mittel, die geeignet sind, die Aufgaben des Vereins zu realisieren;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Bestellung und Enthebung der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
5. Entscheidung über Ruhendstellungen und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern;
6. Entscheidung über Nominierung und Ausschluss von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
8. Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

### ***§ 12. Der Vorstand***

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassierIn, sowie, falls dies von der Vollversammlung gewünscht wird, deren Stellvertreter/n/innen. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

2. Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt, seine Funktionsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Vorstandssitzung kann von mindestens der Hälfte des Vorstands einberufen werden. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Die Protokollierung der Vorstandsbeschlüsse obliegt dem/der SchriftführerIn, bei Verhinderung seinem/ihrer StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, bestimmt der Vorstand ein anwesendes Vorstandsmitglied mit der Protokollierung.

4. Bei örtlicher Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ist für Vorstandssitzungen auch eine Konferenzschaltung über Telefon o. ä. sowie Briefwahl und Stimmübertragung zulässig, wenn die Verständlichkeit der zu klärenden Fragen gewährleistet ist.

5. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und 2/3 aller Vorstandsmitglieder bei der

Beschlussfassung anwesend sind. Als anwesend sind auch Vorstandsmitglieder zu werten, die über elektronische Nachrichtenvermittlung am Gespräch teilnehmen.

6. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds oder zur Stellvertretung, falls die Vollversammlung keine Stellvertreter gewählt hat, hat der Vorstand das Recht, ordentliche Mitglieder befristet bis zur nächsten Vollversammlung zu kooptieren.

7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt: Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Dieser wird jedoch erst rechtsgültig, wenn ein neues Mitglied in die entsprechende Funktion gewählt ist. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### ***§ 13. Aufgabenkreis des Vorstands***

Dem Vorstand obliegt die kollegiale Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Besonderen sind dies:

1. die Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten nach außen;
2. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Einberufung der ordentlichen Vollversammlung alle 3 Jahre, sowie auf Wunsch von zumindest 1/4 der ordentlichen Mitglieder oder nach Notwendigkeit auch die außerordentliche Vollversammlung;
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
7. Vorläufige Ruhendstellung und Streichung von Vereinsmitgliedern. Die endgültige Entscheidung darüber ist Aufgabe der nächstfolgenden Vollversammlung;
8. Vorläufige Nominierung und vorläufiger Ausschluss von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats. Die endgültige Entscheidung darüber ist Aufgabe der nächstfolgenden Vollversammlung;
9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### ***§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder***

1. Für die Vertretung gegenüber Behörden ist der/die Vorsitzende, seine/ihre StellvertreterIn oder ein von dem/der Vorsitzenden delegiertes Vorstandsmitglied zuständig. In allen anderen Angelegenheiten ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein entsprechend der Vorstandsbeschlüsse alleine nach außen zu vertreten. Den Verein verpflichtende Urkunden sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der SchriftführerIn, sofern sie jedoch finanzielle Angelegenheiten betreffen, von dem/der Vorsitzenden und von dem/der KassierIn bzw. deren StellvertreterInnen gemeinsam zu unterzeichnen. Der Vorstand kann dem/der VereinssekretärIn die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.

2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

2. 1. Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vollversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie, sein/ihre StellvertreterIn oder der/die bestellte VereinssekretärIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, nach Möglichkeit in Absprache mit zumindest einem Vorstandsmitglied unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. 2. Der/Die SchriftführerIn unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Protokollierung aller Beschlüsse von Vorstand und Vollversammlung zuständig.

2. 3. Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
2. 4. Alle Vorstandsmitglieder kooperieren. Rechtlich bindende Vereinbarungen bedürfen vorab der Abstimmung durch den Vorstand.

### **§ 15. Der wissenschaftliche Beirat**

1. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus WissenschaftlerInnen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Psychotherapie-Wissenschaft, Human- und Gesellschaftswissenschaften u.a.dafür qualifizierten Bereichen zusammen sowie aus Personen, die in MBSR, MBCT, bzw. daraus abgeleiteten Verfahren besonders qualifiziert sind, zusammen. Es ist seine Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszwecks zu beraten und diesen zu fördern. Die Tätigkeit seiner Mitglieder ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden durch den Vorstand bestellt. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat begründet keine ordentliche oder außerordentliche Vereinsmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft zum Beirat erlischt mit schriftlich angezeigtem freiwilligem Austritt, mit dem Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten oder mit dem Tod.
3. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben gleich den Vereinsmitgliedern das Recht, über alle Tätigkeiten, Beschlüsse, Empfehlungen und Anregungen des Vereins informiert zu werden.

### **§ 16. Die RechnungsprüferInnen**

Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung der Geschäftsgebarung und des Rechnungsabschlusses. Über das Ergebnis ihrer Überprüfung haben sie der Vollversammlung zu berichten. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 sinngemäß.

### **§ 17. Das Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 18. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung erfolgen. Die Entscheidung über die Auflösung braucht eine 4/5 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen. Ein eventuell bestehendes Vereinsvermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche